

Jugendgirokonten



Für das Einrichten eines Jugendgirokontos ist zunächst das Alter entscheidend. Mit sieben Jahren werden Kinder **geschäftsfähig**. Bei vielen Banken muss man aber zwölf oder 16 Jahre alt sein, um ein eigenes Konto eröffnen zu können. Wann du ein Konto bekommst, müssen letztlich deine Eltern entscheiden. Denn die Banken benötigen zur Eröffnung des Girokontos die Ausweise der Eltern und des Kindes. Das gilt auch, wenn die Eltern getrennt leben - es sei denn, nur ein Elternteil ist sorgeberechtigt. Achte darauf, dass dein Girokonto kostenlos (auch bei Belegen, wie z. B. Überweisungen) geführt wird.

Höchstbetrag

Deine Eltern können verlangen, dass du nur einen bestimmten Höchstbetrag vom Konto abheben darfst. Ansonsten funktionieren die Konten wie normale Girokonten auch: Mit der Kundenkarte kannst du am Automaten Geld abheben und überweisen. Auch Daueraufträge kannst du einrichten. Oft gibt es bei Jugendgirokonten Zinsen auf das Guthaben. Meist liegen diese zwischen 0,5 und 1,5 Prozent. Achte also darauf, dass dein Guthaben verzinst wird.

Konto überziehen?

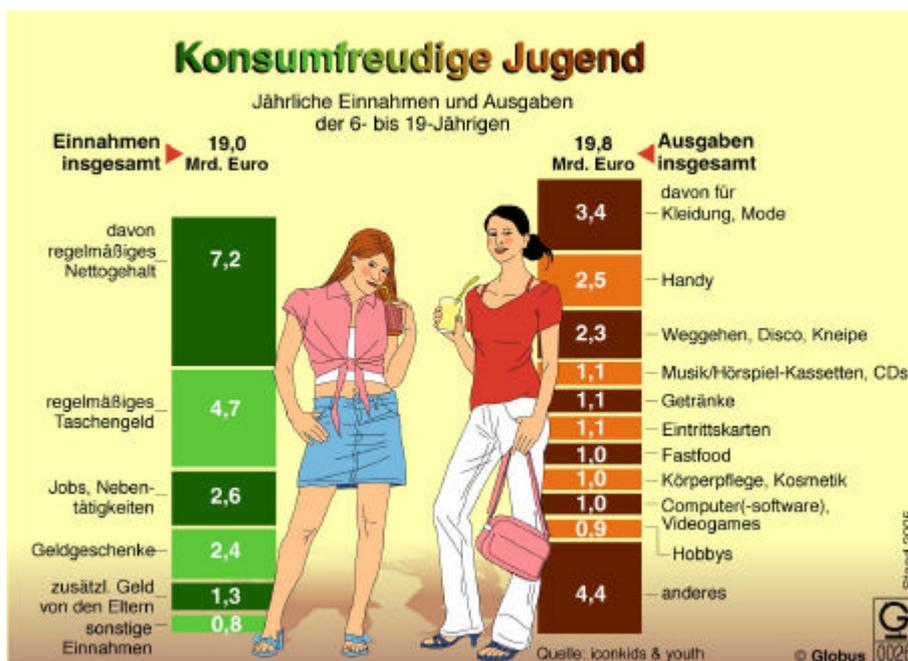
Du kannst von deinem Konto nur dann Geld abheben oder überweisen, wenn ein Guthaben vorhanden ist. Erst wenn du volljährig bist, darfst du dein Konto auch überziehen: Viele Banken räumen ihren Kunden dann ungefragt einen so genannten Dispositionskredit ein. Die Höhe bestimmt das Kreditinstitut. Doch Vorsicht: Bei Überziehungszinsen zwischen 10 und 16 Prozent kannst du sehr schnell in der Schuldenfalle landen.

Was bedeutet... geschäftsfähig?

Geschäftsfähig sind nur Menschen, die die Folgen eines Kaufs verstehen und einschätzen können. Kinder unter 7 Jahren gelten als geschäftsunfähig und sind damit streng genommen selbst beim Eiskauf auf ihre Eltern angewiesen.

Zwischen 7 und 18 Jahren sind Kinder und Jugendliche beschränkt geschäftsfähig. Sie dürfen also in gewissen Grenzen selbst entscheiden. So können sie Geld, das die Eltern ihnen zur freien Verfügung überlassen, eigenverantwortlich ausgeben. „Taschengeld-Paragraf“ heißt diese Regelung aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Alle Geschäfte, die eine weitere Verpflichtung mit sich bringen, sind dagegen „schwebend unwirksam“. So darf ein Jugendlicher einen Handyvertrag nur mit der Zustimmung seiner Eltern abschließen. Zustimmung können die Eltern vorher, zum Beispiel schriftlich, aber auch nachträglich. Verweigern sie aber im Nachhinein ihre Zustimmung, gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen. Der Verkäufer muss dann alle durch den Vertrag entstandenen Kosten erstatten.

Quelle: Finanztest 9/2004



Und die Hemmschwelle, auf Pump zu leben, ist für viele nicht sehr hoch: Nach Angaben des Bundesverbands Deutscher Inkassounternehmen haben bereits 12 Prozent der 13- bis 24-jährigen Schulden - im Schnitt fast 2 000 Euro.

Über 18 Jahre kostenlos?

Bei einigen Banken erhalten Jugendliche zusätzlich bestimmte Vergünstigungen. So gibt es z. B. kostenlose Ausflüge oder aber du kannst dein Girokonto auch bei Volljährigkeit weiterhin kostenlos führen, so lange du in der Ausbildung oder aber bei der Bundeswehr bist.